

## Brandschutzordnung nach DIN 14096

Geltungsbereich	Neue Ortsmitte Scheyern (Bürgerhaus und Rathaus) Rathausplatz 1 und 2, 85298 Scheyern	
Betreiber	Gemeinde Scheyern Ludwigstraße 2, 85298 Scheyern	

Version	1.0	vom: 28.01.2025
Freigegeben	von: <i>1. Bgm. Manfred Sterz</i>	am: <i>19.03.2025</i>
In Kraft gesetzt	von: <i>1. Bgm. Manfred Sterz</i>	am: <i>19.03.2025</i>

Freigeber

Datum / Unterschrift

*19.03.2025*

Manfred Sterz  
1. Bürgermeister

In-Kraft-Setzer

Datum / Unterschrift

*19.03.2025*

Manfred Sterz  
1. Bürgermeister

## Dokumenten-Information

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Einleitung .....</b>	<b>4</b>
1.1	Nutzungsbereiche/ Personenzahl .....	4
<b>2</b>	<b>BRANDSCHUTZORDNUNG DIN 14096 - A (Aushang) .....</b>	<b>5</b>
2.1	Geltungsbereich .....	5
<b>3</b>	<b>BRANDSCHUTZORDNUNG DIN 14096 - B .....</b>	<b>6</b>
3.1	Geltungsbereich .....	6
3.2	Brandverhütung .....	6
3.3	Brand- und Rauchausbreitung .....	8
3.4	Flucht- und Rettungswege .....	8
3.5	Melde- und Löscheinrichtungen .....	9
3.6	Verhalten im Brandfall .....	10
3.7	Brand melden .....	10
3.8	Alarmsignale und Anweisungen beachten .....	10
3.9	In Sicherheit bringen .....	11
3.10	Löschversuche unternehmen .....	11
3.11	Besondere Verhaltensregeln .....	13
3.12	Verhalten nach einem Brand .....	14
3.13	Schlussbemerkungen Teil B .....	14
<b>1</b>	<b>BRANDSCHUTZORDNUNG DIN 14096 - C .....</b>	<b>15</b>
1.1	Geltungsbereich .....	15
1.2	Einleitung .....	15
1.3	Brandverhütung .....	15
1.4	Meldung und Alarmierungsablauf .....	16
1.5	Sicherheitsmaßnahmen für Personen, Tiere, Umwelt und Sachwerte .....	16
1.6	Löschmaßnahmen .....	16
1.7	Vorbereitung für den Einsatz der Feuerwehr .....	16
1.8	Nachsorge .....	16

## 1 Einleitung

Diese Brandschutzordnung entspricht der DIN 14096.

Sie wurde übergreifend für die sog. Neue Ortsmitte Scheyern erstellt.

Diese besteht aus folgenden Nutzungsbereichen:

- Bürgerhaus mit Standesamt und Gaststätte
- Rathaus mit Bücherei

Mit ihren Teilen A, B und C richtet sich diese Brandschutzordnung zielgruppenspezifisch an alle Personen, die sich in den beiden Gebäuden der Neuen Ortsmitte Scheyern aufhalten (Mitarbeiter/ sonstige Beschäftigte, externe Nutzer und Dienstleister, Gäste, sonstige Besucher, etc.).

Sie enthält die spezifischen Regeln für die Brandverhütung und das Verhalten im Brandfall.

Um die Lesbarkeit des Textes zu erleichtern, wird auf die weibliche Form bei „Mitarbeiter“, etc. verzichtet. Damit ist keinerlei Wertung verbunden.

Die Brandschutzordnung ist durch Unterschrift des Betreibers in Kraft gesetzt. Verantwortlich für die Umsetzung der Brandschutzordnung ist der Betreiber im Zusammenwirken mit den jeweils Verantwortlichen für die Nutzungsbereiche vor Ort.

Alle Mitarbeiter/ sonstigen Beschäftigten und externen Dienstleister sind bei Beginn ihres Arbeitsverhältnisses in geeigneter Weise über diese Brandschutzordnung zu informieren/ zu unterweisen und dass sie diese zu beachten haben.

Ergänzend dazu sind alle Mitarbeiter/ sonstigen Beschäftigten mindestens 1x jährlich im Rahmen einer Unterweisung über die Maßnahmen zur Brandverhütung und das Verhalten im Brandfall zu informieren. Außerdem sind bedarfsgerechte Evakuierungsübungen durchzuführen.

Im Falle, dass externen Nutzern Räumlichkeiten z.B. für Schulungen oder Veranstaltungen zur Verfügung gestellt werden, sind diese im Vorfeld mit der Brandschutzordnung vertraut zu machen, und dass diese zu beachten ist.

Um die Aktualität der Brandschutzordnung zu gewährleisten, ist sie mindestens alle 2 Jahre von einer fachkundigen Person zu prüfen. Bei Änderungen verlieren frühere Fassungen ihre Gültigkeit.

### 1.1 Nutzungsbereiche/ Personenzahl

Das Bürgerhaus wird im 1.OG und DG von max. 200 Personen genutzt.

Für die Gaststätte im EG wird im Regelbetrieb eine Personenzahl von 40 Personen zzgl. Personal angesetzt. Bei Stehveranstaltung wird die Gaststätte von nicht mehr als 100 Personen genutzt.

Das Rathaus wird von ca. 30 bis 50 Personen genutzt.

Die Bücherei im EG soll als Kulturwerkstatt von nicht mehr als 100 Personen genutzt werden.

Die Einhaltung dieser Personenzahlen ist vom Betreiber im Zusammenwirken mit den Verantwortlichen vor Ort sicherzustellen. Dies hat durch bedarfsgerechte organisatorische Maßnahmen zu erfolgen. Für das Bürgerhaus liegen bereits entsprechende Bestuhlungspläne vor.

## 2 BRANDSCHUTZORDNUNG DIN 14096 - A (Aushang)

### 2.1 Geltungsbereich

Die Brandschutzordnung Teil A richtet sich an alle Personen, die sich in einer baulichen Anlage aufhalten. Sie ist an gut sichtbarer Stelle auszuhängen.

Die entsprechende Druckvorlage lt. nachstehender Abbildung liegt diesem Dokument als PDF-Datei bei.



### **3 BRANDSCHUTZORDNUNG DIN 14096 - B**

#### **3.1 Geltungsbereich**

Die Brandschutzordnung Teil B richtet sich an die Personen, die sich nicht nur vorübergehend in einer baulichen Anlage aufhalten, und enthält Regelungen zur Brandverhütung sowie zum Verhalten im Brandfall.

Bestehende ergänzende Regelungen - wie z.B. Hausordnung, betriebsinterne Vorschriften, etc. - bleiben hiervon unberührt und sind entsprechend zu beachten.

#### **3.2 Brandverhütung**

##### **3.2.1 Allgemein**

Alle Mitarbeiter/ sonstigen Beschäftigten sowie alle externen Nutzer und Dienstleister der beiden Gebäude der Neuen Ortsmitte Scheyern sind verpflichtet, durch ihr Verhalten zur Verhütung von Bränden beizutragen.

Sie haben sich mit dieser Brandschutzordnung und dem Aushang vertraut zu machen, um einen effektiven, vorbeugenden Brandschutz und ein umsichtiges rasches Handeln im Brandfall zu ermöglichen.

Dazu gehört auch die unverzügliche Beseitigung brandschutztechnischer Mängel, wie z.B.

- Fehlende Schließfunktion von Türen
- Defekte Beleuchtung
- Defekte Rettungszeichen
- Defekte Steckdosen und Schalter
- Beschädigungen an Feuerlöschnern
- etc.

Jeder, der einen brandschutztechnischen Mangel feststellt, hat diesen unverzüglich zu melden an:

Funktion	Name	Telefon
Technische Verwaltung - Hochbau	Daniel Loos	08441 806434

##### **3.2.2 Rauchverbote und Verbote des Hantierens mit offenem Feuer**

sind strikt zu befolgen und durchzusetzen

In allen Nutzungsbereichen der beiden Gebäude der Neuen Ortsmitte Scheyern gilt absolutes Rauchverbot und das Verbot des Umgangs mit offenem Feuer.

Kerzenlicht ist im Bereich der Gaststätte sowie zu besonderen Anlässen (Adventszeit, etc.) unter Berücksichtigung besonderer Sicherheitsmaßnahmen (ständige Beaufsichtigung, etc.) erlaubt.

##### **3.2.3 Ordnung und Sauberkeit**

sind wesentliche Grundlagen für die Vermeidung von Bränden und Unfällen.

Brennbare Abfälle und Verpackungen sind deshalb regelmäßig zu beseitigen und sachgerecht zu entsorgen.

### **3.2.4 Brennbare Stoffe / Gefahrstoffe**

Anhäufungen brennbarer Stoffe (Feststoffe, Flüssigkeiten, Gase) sind zu vermeiden; in Treppenräumen sind diese unzulässig.

Werden brennbare Stoffe in größeren Mengen und über längere Zeit gelagert, hat dies in speziellen Schränken oder in dafür vorgesehenen Lagerräumen zu erfolgen.

Ölgetränkte/ fettverschmierte Textilien, wie z.B. Putzlappen, sind ausschließlich in dicht schließenden und nicht brennbaren Behältern zu sammeln.

Putzmittel sind separat gelagert und verschlossen zu halten.

Brennbare Flüssigkeiten dürfen niemals in Ausgüsse oder Toiletten geschüttet werden.

Für Gefahrstoffe werden Betriebsanweisungen erstellt. Diese sind zwingend zu befolgen.

### **3.2.5 Anlagen, Einrichtungen, Geräte**

Deren ordnungsgemäßer Zustand und vorschriftsmäßiger Betrieb sind wesentliche Voraussetzung für die Vermeidung von Bränden und Unfällen.

Prüffristen sind entsprechend einzuhalten, sowie regelmäßige Kontrollen und fachgerechte Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten durchzuführen.

### **3.2.6 Küchennutzung**

Wenn Speisen zubereitet werden, dürfen nur zugelassene Kochgeräte verwendet werden. Diese sind stets zu beaufsichtigen. Beim Erhitzen von Fetten und Ölen ist besondere Vorsicht geboten. Hierfür wird in der Küche der Gaststätte ein geeigneter Fettfeuerlöscher vorgehalten.

### **3.2.7 Elektrogeräte**

Elektrisch betriebene Geräte und Anlagen müssen den VDE-Bestimmungen entsprechen, das GS- und CE-Zeichen aufweisen und regelmäßig/ fristgemäß geprüft werden. Fest installierte Elektrogeräte (ortsfeste Elektrogeräte) dürfen nur von Elektrofachkräften angeschlossen werden. Der Anschluss elektrischer Geräte über mehrere Kabelverlängerungen an Mehrfachsteckdosen ist nicht zulässig.

Wartungs- und Inspektionsvorschriften des Herstellers sind zu beachten und ggfs. zutreffende gesetzliche Verordnungen einzuhalten.

Die Benutzung schadhafter und nicht gekennzeichneter Elektrogeräte ist verboten. Bei Mängeln an elektrischen Geräten sind diese sofort außer Betrieb zu nehmen.

Elektrische Geräte, bei denen während des Betriebs hohe Temperaturen entstehen können, wie z.B. Wasserkocher, Tauchsieder, etc. sind auf nicht brennbarer Unterlage und so abzustellen, dass auch bei übermäßiger Erwärmung keine Gegenstände entzündet werden können.

Die Geräte sind während des Betriebs ausreichend zu beaufsichtigen.

Beim Verlassen der Räume ist darauf zu achten, dass sie (soweit sie betriebsmäßig nicht auf Dauerbetrieb geschaltet sein müssen) abgeschaltet bzw. abgesteckt sind sowie das Licht im Raum ausgeschaltet ist.

Die Geräte sind regelmäßig von Verschmutzung und Staubablagerung zu befreien.

Das Mitbringen/ der Betrieb privater Elektrogeräte ist nur in Abstimmung mit dem Betreiber erlaubt.

### **3.2.8 Feuergefährliche Arbeiten**

wie Schweißen, Brennschneiden, Trennschleifen, Hantieren mit Flammen usw. dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung (Schweißerlaubnis) des Betreibers vorgenommen werden. Hierbei sind die in der Schweißerlaubnis aufgeführten Sicherheitsvorkehrungen zu beachten. Die Sicherstellung des Schweißerlaubnis-Verfahrens erfolgt durch den Betreiber.

### 3.3 Brand- und Rauchausbreitung

#### 3.3.1 Allgemein

Neben den baulichen und anlagentechnischen Brandschutzeinrichtungen trägt umsichtiges Handeln wesentlich zur Verhinderung einer Brand- und Rauchausbreitung bei.  
So ist grundsätzlich darauf zu achten, dass keine Anhäufung brennbarer Stoffe erfolgt. In Treppenräumen sind diese unzulässig und müssen umgehend beseitigt werden.

Im Brandfall muss bis zum Eintreffen der Feuerwehr jede unnötige Luftzufuhr zum Brandherd vermieden werden, d.h. Feuerschutzabschlüsse, Fenster und Türen sind zu schließen bzw. geschlossen zu halten.

Um im Notfall eventuelle Rauchansammlungen abzuführen, gibt es Rauchableitungsöffnungen an oberster Stelle der Treppenräume. Diese können im Brandfall über manuelle Bedienstellen (gelbe Taster) geöffnet werden. Die Bedienung dieser Taster ist der Feuerwehr vorbehalten, kann im Notfall aber durch jeden erfolgen.

#### 3.3.2 Feuer- und Rauchschutzabschlüsse

dienen dazu, eine rasche Brand- und Rauchausbreitung zu verhindern.  
Sie sind stets selbstschließend bzw. werden durch Feststellanlagen offen gehalten, die die Tür im Brandfall automatisch schließen.

Der Schließbereich von Feuer- und Rauchschutzabschlüssen muss permanent freigehalten werden.  
Die Schließfunktion darf keinesfalls beeinträchtigt oder behindert werden:  
**Kein Offthalten durch Hilfsmittel wie Keile, Schnüre oder ähnliches!**  
**Jeder ist verpflichtet, solche Hilfsmittel zu entfernen!**

Schäden an den vorgenannten Einrichtungen sind umgehend zu melden an:

Funktion	Name	Telefon
Technische Verwaltung - Hochbau	Daniel Loos	08441 806434

### 3.4 Flucht- und Rettungswege

Die Flucht- und Rettungswege (Treppenräume, notwendige Flure, sonstige Fluchtwege) sind den Flucht- und Rettungspläne zu entnehmen und mit Hinweiszeichen ausgeschildert.

Hinweiszeichen:



Alle Sicherheitskennzeichen (Brandschutz-, Rettungs-, Erste-Hilfe-Zeichen, etc.) dürfen nicht verdeckt und/oder zugestellt werden.

Die Flucht- und Rettungswege in den beiden Gebäuden sind stets in vorgeschriebener Breite freizuhalten. Eine Anhäufung bzw. Lagerung brennbarer Stoffe ist zu vermeiden, in Treppenräumen ist dies unzulässig.  
Türen in Fluchtwegen und Notausgänge dürfen während der Betriebszeit nicht verschlossen werden.  
Sie müssen sich jederzeit leicht von innen und ohne besondere Hilfsmittel in voller Breite öffnen lassen.

Notausgänge und Notausstiege, die von außen verstellt werden können, sind auch von außen zu kennzeichnen und ggf. durch weitere Maßnahmen zu sichern.

Jeder hat die Pflicht, sich die Flucht- und Rettungswege seines Wirk- und Arbeitsbereiches einzuprägen. Alle haben mit dafür Sorge zu tragen, dass diese Wege und die entsprechenden Notausgänge nicht verstellt werden.

### **3.5 Melde- und Löscheinrichtungen**

#### **3.5.1 Meldeeinrichtungen**

Die Gebäude verfügen über eine Brandmeldeanlage mit automatischen und nicht automatischen Meldern (= blaue „Kästchen“ = Hausalarm) **ohne** Aufschaltung auf die erstalarmierende Stelle/ Feuerwehr. Das bedeutet:

Im Alarmfall ertönt ein akustisches Signal, aber **keine** automatische Alarmierung der Feuerwehr

Im Brandfall gilt:

- Die in der Nähe anwesenden Personen durch lautes Rufen und Betätigen des nächstgelegenen Handfeuermelders alarmieren.
- Umgehend die Feuerwehr verständigen: Anruf der Notrufnummer **112**.

Alle Mitarbeiter/ sonstigen Beschäftigten, externen Nutzer und Dienstleister sind entsprechend zu informieren.

#### **3.5.2 Löscheinrichtungen**

Die Gebäude sind mit geeigneten Feuerlöschern ausgestattet.

Hinweiszeichen:



Alle Mitarbeiter/ sonstigen Beschäftigten, externen Nutzer und Dienstleister sind über die nahegelegenen Standorte und Wirkungsweise dieser Feuerlöscher sowie über das Verhalten im Brandfall zu unterrichten. Eine ausreichende Anzahl an Mitarbeitern wird als Brandschutzhelfer ausgebildet.

Die Bedienungsanleitung für einen Feuerlöscher ist auf diesem aufgedruckt.

Alle haben dafür Sorge zu tragen, dass die Standorte der Feuerlöscher nicht verstellt werden und leicht zugänglich sind.

Die Funktionsfähigkeit der vorhandenen Feuerlöscher wird regelmäßig überprüft.  
Benutzte, defekte oder fehlende Feuerlöscher sind sofort zu melden.

Zuständige Funktion/ Ansprechpartner für Prüfung und Meldung von Mängeln:

Funktion	Name	Telefon
Technische Verwaltung - Hochbau	Daniel Loos	08441 806434

Jede missbräuchliche Benutzung von Feuerlöscheinrichtungen, Feuerlöschgeräten und Alarmierungsmitteln ist verboten.

### **3.6 Verhalten im Brandfall**

-> Siehe „Verhalten im Brandfall“, Brandschutzordnung Teil A

**Oberstes Gebot im Brandfall ist, Ruhe und Besonnenheit zu bewahren.  
Unüberlegtes Handeln kann zu Panik führen.**

Bei jedem Brandfall hat umgehend die Warnung der anwesenden Personen sowie die Alarmierung der Feuerwehr zu erfolgen.

-> Siehe „Melde- und Löscheinrichtungen“

Anschließend ist das Gebäude auf schnellstem Wege über die Fluchtwiege zu verlassen.

-> Siehe „In Sicherheit bringen“

**Der Aufzug im Gebäude ist im Brandfall nicht zu benutzen.**

Menschenrettung geht immer vor Rettung von Sachgütern und dem Löschen eines Brandes. Löschversuche sind nur dann zu unternehmen, wenn keine Gefährdung der eigenen Person gegeben ist.

Die Angriffswege der Feuerwehr sind freizuhalten. Die Feuerwehr ist wenn möglich von einem Ortskundigen einzuweisen. Den Anordnungen der Feuerwehr ist Folge zu leisten.

**Hinweis:**

Notarzt, Rettungswagen, Krankenwagen, Rettungshubschrauber und Kindernotarzt können ebenfalls über die Telefonnotrufnummer **112** alarmiert werden.

### **3.7 Brand melden**

Oberstes Gebot im Brandfall ist, Ruhe und Besonnenheit zu bewahren.

Bei jedem Brandfall ist umgehend die Feuerwehr zu alarmieren.

-> Siehe „Melde- und Löscheinrichtungen“

Bei der telefonischen Meldung an die örtliche Feuerwehr sind folgende Angaben wichtig:

- Wo brennt es?**
- Was brennt?**
- Wie viel brennt?**
- Welche Gefahren?**
- Warten auf Rückfragen!**

Nach erfolgter Meldung nicht sofort auflegen, sondern Nachfragen, Anweisungen o. ä. der Feuerwehr abwarten.

### **3.8 Alarmsignale und Anweisungen beachten**

-> Siehe „Melde- und Löscheinrichtungen“

Jeder Alarm ist ernst zu nehmen, auch wenn er sich als Fehlalarm herausstellen sollte.

Alle Personen, mit Ausnahme der Rettungskräfte, haben bei Gefahr das Gebäude sofort zu verlassen.

-> Siehe „In Sicherheit bringen“

Im Brandfall sind die Anweisungen der Feuerwehr zu beachten.

### 3.9 In Sicherheit bringen

#### Ruhe bewahren.

Im Brandfall sind die Gebäude über die nächstgelegenen Fluchtwege, wenn möglich über die direkten Wege ins Freie, zu verlassen. Diese sind den aushängenden Flucht- und Rettungsplänen zu entnehmen sowie mit o.g. Hinweisschildern gekennzeichnet.

Anschließend ist der Sammelplatz aufzusuchen.

Der Sammelplatz befindet sich am Mitarbeiterparkplatz.

Für die Räumung der Gebäude wird vom Betreiber im Zusammenwirken mit den Verantwortlichen für die Nutzungsbereiche vor Ort eine geeignete Vorgehensweise festgelegt und mit den Brandschutzhelfern und sonstigen relevanten Ansprechpartnern abgestimmt.

Ziel dabei ist, dass die Selbstrettung der Personen bis zum Eintreffen der Feuerwehr abgeschlossen ist, so dass diese direkt wirksame Löschmaßnahmen einleiten kann.

#### Grundsätzlich gilt:

Es ist auf gefährdete, behinderte oder verletzte Personen zu achten. Diese sind zu beruhigen und mitzunehmen.

Die Hauptgefahr im Brandfall geht vom Brandrauch durch seine giftige, ätzende oder erstickende Wirkung aus. Deshalb sind beim Verlassen von Gefahrenbereichen wenn möglich die Türen zuzumachen (nicht abzuschließen), um weitere Verqualmung zu vermeiden.

Das Einatmen von Brandrauch ist unbedingt zu vermeiden!

#### Aufzug nicht benutzen!

Bei verspererten Fluchtwegen hat man sich an der nächstmöglichen Gebäudeöffnung bemerkbar zu machen.

Persönliche Sachen sind bei einer Gebäuaderäumung zurückzulassen. Lediglich was beim Verlassen des Raumes mit einem Griff zu erreichen ist, kann mitgenommen werden.

Bei Räumungsmaßnahmen ist stets zu prüfen, ob keine Personen zurückgeblieben sind (z. B. in WCs und Nebenräumen)

#### Für alle Mitarbeiter/ sonstigen Beschäftigten gilt:

Im Brandfall prüfen sie umgehend Vollständigkeit/ Anwesenheit von Personen in ihrem Arbeitsbereich und identifizieren soweit möglich Fehlende/ Vermisste. Unabhängig davon begeben sie sich anschließend mit den anwesenden Personen rasch, aber ohne zu rennen (auf Ruhe und Ordnung ist zu achten) über den nächstgelegenen Fluchtweg zum Sammelplatz.

Ggf. fehlende/ vermisste Personen werden dort umgehend der Einsatzleitung der Feuerwehr gemeldet. Der Sammelplatz darf erst nach Anweisung der Einsatzleitung verlassen werden. Hierdurch soll verhindert werden, dass risikoreiche Suchaktionen nach angeblich vermissten Personen gestartet werden.

Mindestens einmal jährlich ist eine entsprechende Unterweisung/ ggf. bedarfsgerechte Übung durchzuführen und zu dokumentieren. Sich dabei ergebende Optimierungsmaßnahmen werden zeitnah in der Brandschutzordnung ergänzt.

### 3.10 Löschversuche unternehmen

Hier gilt als oberster Grundsatz:

**Menschenrettung vor Rettung von Sachgütern und dem Löschen eines Brandes.**

#### Brennende Personen...

Erstes Mittel zur Brandbekämpfung einer brennenden Person ist Wasser. Neben der Löschwirkung führt Wasser auch zu einer Kühlung der betroffenen Körperregionen und lindert somit auftretende Schmerzen.

Auch Feuerlöscher (idealerweise Wasserlöscher) eignen sich. Stehen nur CO<sub>2</sub>-Löscher zur Verfügung, ist darauf zu achten, dass Erfrierungsgefahr besteht, wenn das CO<sub>2</sub> auf die Haut trifft. Grundsätzlich sollte ein Mindestabstand von 2 bis 3 m eingehalten werden und das Gesicht möglichst nicht mit Löschmittel beaufschlagt werden. Ist auch dies nicht möglich, die Flammen durch eine Feuerlöschdecke, sonstige schwer entflammbare Decke oder durch Ausrollen der Person ersticken. Nach Ablöschen sind bei Bedarf sofort lebensrettende Maßnahmen einzuleiten und der Rettungsdienst ist zu alarmieren.

#### Entstehungsbrände...

können grundsätzlich durch jedermann bekämpft werden. Dies erfolgt mit den nächstgelegenen geeigneten Feuerlöschern.

**Löschversuche sind grundsätzlich nur ohne Gefährdung der eigenen Person durchzuführen.**

#### 3.10.1 Übersicht über Brandklassen und die jeweils geeigneten Löschmittel

Brandklasse	Kennzeichnende brennbare Stoffe	Geeignete Löschmittel
A	Feste Stoffe: Holz, Papier, Textilien, ...	Wasser, Schaumlöscher, ABC-Pulverlöscher
B	Flüssige/ flüssig werdende Stoffe: Benzin, Öl, Fett, Harze, ...	Kohlendioxidlöscher, Schaumlöscher, ABC-Pulverlöscher
C	Gase: Methan, Propan, Wasserstoff, ...	ABC-Pulverlöscher
D	Metalle: Eisenspäne, Aluminium, Magnesium, ...	Metallbrand-Pulverlöscher
F	Speisefett, Speiseöl: Fritteuse, Herd, Grill, ...	Fettbrandlöscher

Die Bedienung ist auf den Löschgeräten beschrieben.  
Handfeuerlöscher erst am Brandherd in Betrieb setzen.

Bei Bränden an elektrischen Anlagen sind diese spannungsfrei zu schalten.  
Dabei nur Feuerlöscher mit entsprechender Eignung verwenden!  
(Bei Anlagen bis 1000 V: Mindestabstand von 1 m einhalten)

#### Hinweiszeichen:



### 3.11 Besondere Verhaltensregeln

#### 3.11.1 Hinweise zum richtigen Einsatz von Feuerlöschgeräten

Was beim Umgang mit Feuerlöschern zu beachten ist...			 
1	Angriffsrichtung	In Windrichtung löschen	 
2	G & G - Regel	Mit genügend Feuerlöschern gleichzeitig löschen	 
3	Flächenbrände...	Ablöschen von vorne starten	 
4	Tropf- und Fließbrände	Von oben nach unten löschen	 
5	Wandbrände	Von unten nach oben löschen	 
6	Brand gelöscht?	Nach erfolgreichem Feuerlöschereinsatz den Brandherd weiter beobachten, um eine mögliche <b>Wiederentzündung zu verhindern</b>	
7	Nach dem Einsatz...	Ausgelöste Feuerlöscher (sobald die Plombe beschädigt ist) <b>fachgerecht</b> wiederbefüllen lassen (Nicht wieder aufhängen oder zurückstellen!)	

#### 3.11.2 Hinweise zu Erste-Hilfe-Einrichtungen

Zur medizinischen Erstversorgung stehen Erste-Hilfe-Koffer an den gekennzeichneten Stellen zur Verfügung.

#### 3.11.3 Hinweise für Erste-Hilfe-Maßnahmen bei Brandverletzungen

Entsprechende Empfehlungen sind u.a. der Website der Deutschen Gesellschaft für Verbrennungsmedizin unter „Erste-Hilfe-Maßnahmen bei Brandverletzungen“ zu entnehmen.

### **3.12 Verhalten nach einem Brand**

Jeder, auch der kleinste Brand ist der Feuerwehr zu melden, damit die Brandstelle nachkontrolliert werden kann.

Alle weiteren Schritte werden von dieser dann bedarfsgerecht in Abstimmung mit ggf. Polizei und weiteren zuständigen Stellen geregelt. Erst nach offizieller Freigabe des Gebäudes darf dieses wieder betreten werden.

Ausgelöste Feuerlöscher (sobald die Plombe beschädigt ist) sind auf keinen Fall wieder aufzuhängen. Die Feuerlöscher müssen zur fachgerechten Wiederbefüllung weitergeleitet werden an:

Funktion	Name	Telefon
Technische Verwaltung - Hochbau	Daniel Loos	08441 806434

### **3.13 Schlussbemerkungen Teil B**

Wie bereits in der Einleitung erwähnt, wurde diese Brandschutzordnung für die sog. Neue Ortsmitte Scheyern erstellt.

Sie ist stets aktuell zu halten und mindestens alle 2 Jahre von einer fachkundigen Person (= Person, die aufgrund ihrer fachlichen Ausbildung, Kenntnisse, Erfahrungen und Tätigkeiten die ihr übertragenen Prüfungen sachgerecht durchführen und mögliche Gefahren erkennen und beurteilen kann) zu prüfen.

Alle Mitarbeiter/ sonstigen Beschäftigten, externen Nutzer und Dienstleister sind bei Beginn ihres Arbeitsverhältnisses bzw. Nutzung der Räumlichkeiten in geeigneter Weise über diese Brandschutzordnung zu informieren/ zu unterweisen und dass sie diese zu beachten haben..

Ergänzend dazu sind alle Mitarbeiter/ sonstigen Beschäftigten mindestens einmal jährlich im Rahmen einer Unterweisung über die Maßnahmen zur Brandverhütung und das Verhalten im Brandfall zu informieren. Darüber hinaus sind in regelmäßigen Abständen Evakuierungsübungen durchzuführen.

Im Rahmen der Unterweisung soll insbesondere über

- die Alarmierung der Feuerwehr und des Rettungsdienstes
  - die Lage und Bedienung der Feuerlöschgeräte
  - die Brandschutzordnung
  - die Türverschlüsse in Flucht- und Rettungswegen
  - das Verhalten bei einem Brand oder bei einer Panik
  - über die Betriebsvorschriften
- informiert/ belehrt werden.

Es wird empfohlen, sich die Kenntnisnahme der Unterweisung schriftlich bestätigen zu lassen.

Der Betreiber ist für die Aktualität/ laufende Optimierung und vollständige Verteilung der Brandschutzordnung sowie den Aushang von Teil A verantwortlich. Außerdem hat er die regelmäßige Unterweisung/ Übung der Mitarbeiter, sonstigen Beschäftigten sowie externen Nutzer und Dienstleister sicherzustellen.

## 4 BRANDSCHUTZORDNUNG DIN 14096 - C

### 4.1 Geltungsbereich

Die Brandschutzordnung Teil C richtet sich an Personen mit besonderen brandschutztechnischen Aufgaben.

### 4.2 Einleitung

Die Brandschutzordnung Teil C ergänzt die vorgenannten Teile A und B und enthält die Übersicht über die besonderen brandschutztechnischen Verantwortlichkeiten/ Aufgaben für den Betrieb der Gebäude „Neue Ortsmitte Scheyern“.

Die detaillierte Umsetzung dieser Verantwortlichkeiten/ Aufgaben wird durch konkrete organisatorische Maßnahmen vom Betreiber sichergestellt.

### 4.3 Brandverhütung

#### 4.3.1 Verantwortlichkeiten und Aufgaben

Siehe Brandschutzordnung Teil B sowie lt. nachfolgender Tabelle

Zuständigkeit	Verantwortlichkeit/ Aufgabe
Betreiber	Ist verantwortlich, dass die zur Brandverhütung und -bekämpfung erforderlichen baulichen, anlagetechnischen und organisatorischen Brandschutzeinrichtungen und -maßnahmen für das Objekt vorhanden bzw. umgesetzt sind sowie vorschriftsmäßig instand gehalten, regelmäßig geprüft und bei Bedarf aktualisiert werden.
	Ist für die Aktualität und regelmäßige Überprüfung der Brandschutzordnung verantwortlich.
	Plant und organisiert die Unterweisung von Mitarbeitern/ sonstigen Beschäftigten sowie externen Nutzern und Dienstleistern, inkl. bedarfsgerechter Evakuierungsübungen.
	Sorgt für die Ausbildung einer ausreichenden Anzahl von Brandschutzhelfern.
Verantwortlicher im Nutzungsbereich vor Ort (Bürgerhaus, Standesamt, Gaststätte, Rathaus, Bücherei)	Sorgt im Zusammenwirken mit dem Betreiber und ggf. den anderen Verantwortlichen der Nutzungsbereiche vor Ort dafür, dass die baulichen, anlagetechnischen und organisatorischen Brandschutzeinrichtungen und -maßnahmen vor Ort vorhanden und funktionstüchtig sind bzw. vor Ort umgesetzt werden.
	Sorgt für die praktische Umsetzung der Brandschutzordnung im täglichen Arbeitsalltag.
	...
Hausmeister	Hat das Gebäude regelmäßig mit Blick auf die Regelungen der Brandschutzordnung zu begleiten. Überwacht die Benutzbarkeit von Flucht- und Rettungswegen. Kontrolliert die Sicherheitskennzeichnungen für Brandschutzeinrichtungen und für die Flucht- und Rettungswege.
	Meldet Mängel, schlägt Maßnahmen zu deren Beseitigung vor und überwacht die Mängelbeseitigung.
	...
Brandschutzhelfer	Bekämpft Entstehungsbrände ohne Eigengefährdung Unterstützt die selbstständige Flucht der im Gebäude anwesenden Personen
	...

#### **4.4 Meldung und Alarmierungsablauf**

Bei einem Brand oder einem anderen Unfall- bzw. Schadensereignis sind in Abhängigkeit der Lage folgende Stellen zu benachrichtigen:

Telefonnotrufnummer	112	
Funktion/ Ansprechpartner	Festnetz	Mobil
Technische Verwaltung – Hochbau Daniel Loos	08441 806434	

#### **4.5 Sicherheitsmaßnahmen für Personen, Tiere, Umwelt und Sachwerte**

Im Brandfall sind folgende Maßnahmen durchzuführen:

- Sofortige Unterbrechung des Betriebs
- Räumung des Gebäudes (ggf. auch in Teilbereichen)
- Betreuung behinderter und/oder verletzten Personen

-> Siehe auch Brandschutzordnung Teil B, „In Sicherheit bringen“

#### **4.6 Löschmaßnahmen**

Löschversuche sollen nur bei kleineren Entstehungsbränden vorgenommen werden.  
**Personenschutz steht dabei im Vordergrund.**

-> Siehe auch Brandschutzordnung Teil B, „Löschversuche unternehmen“ und „Besondere Verhaltensregeln“

#### **4.7 Vorbereitung für den Einsatz der Feuerwehr**

Im Brandfall sind die Brandstelle und die nähere Umgebung freizumachen bzw. zu räumen. Ziel dabei ist, dass die Räumung des Gebäudes bis zum Eintreffen der Feuerwehr abgeschlossen ist.  
-> Siehe auch Brandschutzordnung Teil B, „In Sicherheit bringen“

Jeder Mitarbeiter/sonstige Beschäftigte hat sich bei Bedarf in sicherer Entfernung am Sammelplatz um behinderte und/oder ggf. verletzte Personen zu kümmern. Schaulustige sind so weit von der Brandstelle und aus der näheren Umgebung zu entfernen, dass die Feuerwehrkräfte nicht behindert werden. Die Flächen für die Feuerwehr sind freizuhalten oder zu räumen.

#### **4.8 Nachsorge**

-> Siehe Brandschutzordnung Teil B, „Verhalten nach einem Brand“